



Das Angebot der OGS ist keine Betreuungsmaßnahme, sondern ein qualitatives Bildungsangebot. Zur wirksamen Umsetzung der Bildungsförderung ist es erforderlich, dass die Kinder regelmäßig und zuverlässig an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen.

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen bis 16 Uhr.

Als Ausnahmen gelten

- a. Besondere Förderung, die der Offene Ganzttag nicht leisten kann. Das kann sein:
  - I. Im musischen Bereich, Instrumentalunterricht
  - II. Im sportlichen Bereich, Sportarten, die im Offenen Ganzttag nicht angeboten werden
  - III. Im therapeutischen Bereich Ergotherapie etc.
  - IV. Im schulischen Bereich Herkunftssprachlicher Unterricht, LRS-Förderung
- b. Pflege wichtiger sozialer Kontakte
  - I. Familienzeit bei Schichtdienst oder getrennt-lebenden Elternteilen
  - II. besondere Geburtstage von Familienmitgliedern
  - III. Kindergeburtstage von befreundeten Kindern
- c. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Schulleitung

Ausnahmen sollen überprüfbar sein und schriftlich am Vortag der Leitung des Offenen Ganztags mitgeteilt werden.

Damit die für den Ganzttag regelmäßigen Abläufe nicht gestört werden, sollen die Kinder **nicht** aus

1. **der Hausaufgabenbetreuung**
2. **den Projekten des Offenen Ganztages**
3. **aus dem Mittagessen/Mensa** herausgeholt werden.

✍ \_\_\_\_\_

An den folgenden Tagen hat mein Kind \_\_\_\_\_  
Name des Kindes Klasse

einen festen Termin:

1. Es verlässt \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr die OGS  
um zu \_\_\_\_\_ zu gehen.

2. Es verlässt \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr die OGS  
um zu \_\_\_\_\_ zu gehen.

\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Eltern

genehmigt: \_\_\_\_\_  
Schulleiterin